Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

November

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. November 1825.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

Unsere zu Regulirung des standes- und grundherrlichen Rechtszustandes ernannte Immendiat-Commission hat Uns das Resultat derjenigen Verhandlungen vorgelegt, welche sie mit der Fürstlichen Standesherrschaft Salm-Krautheim zu Vollziehung des Art. 14. der deutschen Bundesacte und zu Erledigung der von derselben gegen frühere Vollzugsanordnungen geführten Beschwerden in Gefolge Unseres hiezu erhaltenen Höchsten Auftrags gepflogen hat. Und da diese am 27. Juny d. J. geschlossene Verhandlungen Unsere landesherrliche Genehmigung erhalten haben; so verordnen Wir hiemit zu Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses Salm-Krautheim, wie folgt:

1) der hiernach bestimmte Rechtszustand der Fürstlichen Standesherrschaft Salm-Krautheim erstreckt sich auf die im Jahr 1806. unter Großherzogliche Souverainetät gekommene — zum ehemaligen Reichs- und Kreisverband gehörig gewesenen Besitzungen.

Die hierauf sich beziehenden Rechte übt die Fürstliche Standesherrschaft in allen jenen Besitzungen aus, bey welchen sie solche zur Zeit der Mediatisirung bereits hergebracht hatte.

2) Die Fürstliche Standesherrschaft ist überall, wo die gegenwärtige Uebereinkunft nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme festsetzt, zu gleichen Ansprüchen, wie alle andere Staatsangehörige berechtigt und zu gleichen Pflichten verbunden; sie übt alle ihr ertheilte Vorrechte und Befugnisse nach der Vorschrift der Landesgesetze und unter der Aufsicht des Staats aus.

3) Die Fürstliche Standesherrschaft wird zum hohen Adel in Deutschland gerechnet, und das ihr zustehende Recht der Ebenbürtigkeit wird in dem bis zur Errichtung des rheinischen Bundes damit verbundenen Begriffe anerkannt.

4) Das Haupt der Fürstlichen Familie gehört zu den ersten Standesherrn im Staate.

5) Dasselbe und die Fürstliche Familie gehören zur privilegirtesten Classe im Großherzogthum, insbesondere in Ansehung der Besteuerung. Sie genießt alle jene persönlichen Vorzüge, welche der ersten Classe des Adels im Staate wirklich gesetzlich zustehen, oder künftig ertheilt werden.

6) Die Fürstliche Standesherrschaft hat die unbeschränkte Freyheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen oder in die Dienste desselben zu treten.

7) Die Veränderung des Aufenthalts und der Eintritt in fremde Dienste wird Uns angezeigt; diejenigen Glieder der Fürstlichen Familie, welche in Großherzoglichen Staatsdiensten stehen, oder aus Großherzoglichen Cassen Pensionen beziehen, sind jedoch in Ansehung der Wahl ihres Aufenthalts oder Eintritts in fremde Dienste den bestehenden allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

8) Es werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung ihre noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten und der Fürstlichen Standesherrschaft die Befugniß ertheilt, über ihre Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, die jedoch Uns vorgelegt und so weit nöthig, von Unsern höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden. Alle gegen diese Bestimmung der Bundesacte bisher etwa erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

9) Die Fürstliche Standesherrschaft kann besondere Ordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen.

10) Die Fürstliche Standesherrschaft ist für sich und ihre Familie von aller Militärpflichtigkeit frey.

11) Das Haupt der standesherrlichen Familie ist Mitglied der ersten Kammer der Badischen Landstände, und tritt nach erlangter Großjährigkeit in die Ständeversammlung ein.

12) Das standesherrliche Familienhaupt und die ebenbürtigen Familienglieder behalten den Titel und Wappen von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften, die sie vor der Mediatisirung geführt hatten, jedoch mit Weglassung aller sich auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reiche beziehenden, oder sie als Regent bezeichnenden Beysätze und Würden.

13) Das Fürstliche Familienhaupt, welches im Besitz der Stammgüter und Herrschaften ist, nennt sich Fürst und Standesherr — mit dem Prädicate: Wir. Letzteres jedoch nur in Erlassen und öffentlichen Acten, welche nicht an Uns oder Unsere landes-

herrliche Behörden gerichtet sind, oder welche nicht solche Verhandlungen betreffen, die mit Uns oder landesherrlichen Behörden Statt haben. Dieses ist auch auf den ebenbürtigen Vormund eines minderjährigen Standesherrn anzuwenden.

14) Es wird gegen dasselbe ein — seinen gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Canzley-Ceremoniel beobachtet. Wir werden Uns in Unsern Kabinetsschreiben an die Fürstliche Standesherrschaft der Anrede:

Durchlauchtig hochgeborner Fürst —

und im Context des Ausdrucks: Liebden — bedienen. Die Staatsbehörden werden in ihren Schreiben sie ebenso anreden und ihnen im Contexte den Titel:

Durchlaucht —

geben.

15) Nach dem Kirchengebet für Uns kann dasselbe in den Orten des standesherrlichen Gebiets auch für das Haupt des Hauses und seine Familie verrichtet werden.

Das Trauergeläute für dasselbe wird in den Orten des Standesgebietes auf 14 Tage gestattet.

Ferner ist der Standesherrschaft gestattet, sich der üblichen Hofämter zu bedienen und sie durch Uniformen auszuzeichnen.

16) Die Fürstliche Standesherrschaft hat für sich und ihre Familie in allen sie betreffenden Real- und Personalklagen einen befreyten Gerichtsstand. In Polizeysachen unterstehet sie nicht den Bezirksbehörden, sondern nur den Mittelstellen, dermalen Kreisdirectorien.

17) Der befreyte Gerichtsstand der Standesherrschaft und ihrer Familie in allen Real- und Personalklagen ist in erster Instanz bey den landesherrlichen Mittelgerichten, und in zweyter Instanz bey dem landesherrlichen obersten Gerichtshofe. Die dritte Instanz genießet sie im Wege der in der Obergerichtsordnung für solche Fälle bezeichneten Super-Revision.

18) Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Fürstlichen Familie betreffen, werden durch das Haupt derselben erlediget, so lange kein Rechtsstreit darüber entstehet, in welchem Falle sie an das betreffende Mittelgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren gewiesen werden müssen.

Das Familienhaupt hat sich zur Verhandlung dieser Verlassenschaften solcher Geschäftsmänner zu bedienen, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um deren Erledigung in formeller Hinsicht die Rechtsgültigkeit zu sichern.

19) In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militair und Civildienstes-Verbrechen, genießt das Haupt der Standesherrschaft, wenn in einzelnen Fällen dasselbe nicht vorziehet, hierauf zu verzichten und sich dem ordentlichen Richter zu unterwerfen, das Recht der Austrägal-Instanz, und kann nur durch Richter seines Standes gerichtet werden.

Die Untersuchung wird durch das betreffende Hofgericht unter dem Vorsitz des Hofrichters oder Directors geführt. Wenn sie geschlossen ist, werden Wir den Chef

des obersten Justiz-Departements oder den Oberhofrichter zum Präsidenten des Gerichts, einen Referenten und Correferenten aus der Mitte des obersten Justiz-Departements oder Oberhofgerichts, und die erforderliche Anzahl von wenigstens vier Beysitzern von dem Stande des in Untersuchung gefallenen Standesherrn ernennen.

Wenn das Gericht mit ebenbürtigen Beysitzern nicht vollständig besetzt werden kann, so muß die Zahl derselben durch Grundherren des Großherzogthums ergänzt werden.

Das geschöpfte Urtheil wird an die oberste Staatsbehörde zur Bestätigung eingesendet.

In Fällen, wo nach den Landesgesetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht statt findet, steht solche dem verurtheilten Standesherrn ebenfalls frey.

Eine VermögensConfiscation, gegen welche die Verfassungsurkunde Schutz gewähret, kann niemals erkannt werden.

20) Die übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familie sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

21) Die gegen die Standesherrschaft etwa nöthigen polizeylichen Maaßregeln in Criminal-Sachen werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stande und Ansehen angemessenen Wegen auf Anordnung Unserer obersten Staatsbehörde, oder, wenn eilende Fälle vorkommen sollten, von den mittlern Landesstellen ergriffen.

22) Die Vormundschaften und Curatelen der Standesherrschaft werden, soweit eine Einschreitung der Staatsgewalt gesezlich erforderlich ist, von Unserer obersten Staatsbehörde besorgt, welcher die sich in der standesherrlichen Familie ergebenden Sterbfälle ungesäumt anzuzeigen sind, damit von dieser obersten Staatsbehörde die nach dem Gesetze etwa nothwendigen Einleitungen zur Inventur und Verlassenschaftsverhandlung getroffen werden können. In Fällen, wo eine Obsignation nach den Landesgesetzen erforderlich ist, wird diese im Namen Unserer obersten Staatsbehörde durch den Amtsvorstand des betreffenden Bezirksgerichts vorgenommen.

Die über die Bevormundung der Minderjährigen Ziel und Maaßgebenden Familienverträge, und insbesondere das Herkommen, welches das Haupt der standesherrlichen Familie zum tutor legitimus bestimmt, werden beachtet werden.

23) Die in dem Großherzogthum wohnende Standesherrschaft ist verpflichtet, zu huldigen, oder, wenn Wir solches im einzelnen Fall nicht verlangen, für sich und ihre ganze Familie nachstehende Huldigungs-Formel zu unterschreiben:

„Ich Endesunterzeichneter Großherzoglich Badischer Standesherr erkläre und gelobe „vor Gott dem Allmächtigen, für mich und sämmtliche Glieder meiner Fürstlichen „Familie, Seiner Königlichen Hoheit, dem Durchlauchtigsten Herrn rc. rc. als mei„nem souverainen Landesfürsten und dereinst Höchstdesselben Regierungs-Nachfol„gern, getreu und gehorsam zu seyn, und alles das zu thun, zu lassen und abzu-

„wenden, wozu ich als Standesherr und Unterthan mit sämmtlichen Gliedern mei-
„ner Fürstlichen Familie meinem gnädigsten Souverain verpflichtet bin."

Von dem Standesherrn, welcher seinen Wohnsitz in einem andern Staate hat, wird eine persönliche Huldigung nicht gefordert werden.

24) Da die Fürstliche Standesherrschaft auf die Ausübung der ihr vermöge der deutschen Bundesacte zustehenden bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, so wie der Ortspolizey und Forstjurisdiction Verzicht geleistet und diese an den Staat abgetreten hat; so wird ihr als Compensation für diese Verzichtleistung das Ernennungsrecht zu der Justizbeamtenstelle in Gerlachsheim bewilligt.

25) Sie kann das hiezu vorgeschlagene Subject nur aus der Zahl der nach den landesherrlichen Verordnungen hiezu qualificirten Rechtsgelehrten wählen, und ihre Wahl unterliegt Unserer landesherrlichen Bestätigung.

26) Als weitere Compensation für diese Verzichtleistung wird der Fürstlichen Standesherrschaft in ihrem Gebiete der Fortbezug der taxordnungsmäßigen Bürger-Annahmstaxen neben den herkömmlichen Bürger-Einkaufsgeldern bewilligt.

27) Es wird ihr das Recht eingeräumt, ihre liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung durch ihre Rentbeamten auf jene Weise, wie dieses den landesherrlichen Domainen-Verwaltungen zusteht, executorisch beytreiben zu lassen.

Sollte wegen Widersetzlichkeit nöthig werden, amtliche Hülfe anzurufen, so soll der Standesherrschaft oder ihren Rentverwaltungen solche schnell und kräftig geleistet werden, und der betreffende Beamte dafür verantwortlich seyn.

28) Der Fürstlichen Standesherrschaft steht das Recht zu, die niedere Polizey in dem Umfang ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden nach den bestehenden Distrikts-Polizey-Vorschriften auszuüben, kleine innerhalb dieses Umfangs begangene Frevel mit Geldstrafen, deren Betrag ihr zufließt, zu belegen, vorbehaltlich des Recurses des Bestraften an das Kreisdirectorium.

29) Polizeyliche Verfügungen und Erkenntnisse gegen die Fürstliche Standesherrschaft können nur von der Mittelstelle (dermalen Kreisdirectorium) ausgehen, und die Bezirksämter können wegen Befolgung allgemeiner Polizeyverordnungen nur schriftliche Erinnerungen mit Beobachtung der vorgeschriebenen Courtoisie und eines dem Stande der Standesherrschaft entsprechenden Styls an dieselbe ergehen lassen. Nur in eilenden keinen Vorschub leidenden Fällen ist dieses auch den Ortsvorgesetzten gestattet.

30) Die Standesherrschaft kann den Vogt- und Ruggerichten, den Kirchen- und Schulvisitationen, so wie der Abhör der Gemeinds-, Heiligen- und Stiftungs- auch der Kirchenbau-Rechnungen, wo dieselbe subsidiarisch baupflichtig ist, entweder in Person oder durch ihre Rentbeamten beywohnen. Von allen auf diese Gegenstände sich beziehenden Verfügungen soll ihr, oder in ihrer Abwesenheit, ihren Dienern zeitliche Nachricht gegeben werden. Auch steht ihr das Recht der Einsicht dieser Rechnungen, ins-

besondere jene der GemeindsEtats, bevor sie decretirt werden, zu. Sie hat die Befugniß, über alle diese Gegenstände dem landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzutragen oder vortragen zu lassen, welcher solche anzunehmen und soweit möglich zu berücksichtigen verbunden ist, oder die Gründe, warum er sie nicht berücksichtigen zu können glaubt, der Standesherrschaft in der vorgeschriebenen Form zu eröffnen hat. Will sich die letztere damit nicht beruhigen, so steht ihr der Recurs an das Kreisdirectorium offen.

31) Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten dürfen nach dem §. 20 der Verfassungsurkunde ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

32) Bey den Wahlen der Ortsvorgesetzten in standesherrlichen Gemeinden bringt die Standesherrschaft einen aus den von der Gemeinde, nach dem ihr mitzutheilenden Wahlprotokoll gewählten drey Candidaten zur landesherrlichen Bestätigung in Vorschlag, welche ohne hinreichende Gründe, die der Standesherrschaft zu eröffnen sind, nicht verweigert werden kann.

33) Die Standesherrschaft hat die Befugniß, zu verlangen, daß jedesmal über die Annahme neuer Orts- oder Schutzbürger, welche nicht auf ein angebornes Bürgerrecht Anspruch haben, mit ihr Rücksprache genommen und über ihre Einwendung der Ausspruch höherer Stelle eingeholt werde.

34) Die von der Standesherrschaft an den Staat abgetretene Forstgerichtsbarkeit wird in dem standesherrlichen Gebiete auf dieselbe Weise und durch die nämlichen Behörden ausgeübt, wie in dem unmittelbar landesherrlichen. Die Standesherrschaft hat jedoch das Recht, den Forstfrevelgerichten entweder selbst oder durch ihre Rentbeamten beyzuwohnen. Sie bezieht sowohl in eigenthümlichen als Gemeindswaldungen die Frevelstrafen nach dem bis zum Jahr 1813. hergebrachten Besitzstande.

Die Großherzogliche Forstbehörde hat die der Standesherrschaft gebührenden Forstfrevelstrafen zu erheben und an das betreffende standesherrliche Rentamt abzuliefern, auch der standesherrlichen Domanial-Kanzley hievon die Anzeige zu machen.

35) Der Fürstlichen Standesherrschaft ist die Administration der Waldungen in dem Umfange des standesherrlichen Gebiets mit der Aufsicht über die Jagd und deren Gerechtsame (Forst- und Jagdpolizey) zuständig.

Diese übt sie durch ihre Förster aus, welche den landesherrlichen Forstämtern oder Forstinspectionen auf gleiche Weise, wie die landesherrlichen Förster untergeordnet, und von der Standesherrschaft aus der Zahl der approbirten Jägerpursche oder Forstpracticanten zu wählen sind. Die standesherrlichen Förster sind so wenig als die Rentbeamten als Staatsdiener anzusehen, daher auch die Diener-Pragmatik auf sie keine Anwendung findet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Standesherrschaft darf durch die Ausübung der — der landesherrlichen Forstbehörde zustehenden Aufsicht über ihre Waldungen kein Kostenaufwand verursacht werden.

36) Die Besoldungen der zu Verwaltung der Forstgerichtsbarkeit so wie der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit und Polizeygewalt von der Standesherrschaft aufgestellten Beamten werden, in so weit es nicht bereits geschehen ist, von dem Zeitpunkte an, wo der Standesherrschaft die Ausübung dieser Gerechtsame entzogen worden, auf die Staatscasse übernommen. In so fern der Ein oder Andere dieser Beamten nicht ausschließlich für diese Geschäftszweige angestellt war, sondern noch andere der Standesherrschaft verbleibende Rechte zu verwalten hatte, soll eine verhältnißmäßige Theilung der betreffenden Besoldungen zwischen der Staatscasse und der Standesherrschaft nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen eintreten. Wenn daher die Fürstliche Standesherrschaft ausweisen kann, daß noch Besoldungen, Pensionen oder Sustentations-Gehalte auf ihrer Casse haften, welche derselben mit der ihr — bey ihrer Mediatisirung überlassenen Gerichtsbarkeit als Jurisdictionslasten zugewiesen worden sind, so werden diese, von dem Zeitpunkte der ihr durch das Edict vom 14ten May 1813 entzogenen Gerichtsbarkeit an zu rechnen, ab, und auf die Staatscasse übernommen.

37) Der Standesherrschaft stehet nach den in der Verordnung vom 28ten December 1815 enthaltenen Bestimmungen in ihrem Gebiete das Patronatrecht, das Recht, den Pfarr-Installationen selbst oder durch einen Bevollmächtigten beyzuwohnen, und die Befugniß zu, die Schullehrer und Stiftungsverwalter da, wo sie dieses hergebracht hat, zu ernennen.

38) Soweit die Standesherrschaft im Besitz von Patronatsrechten in andern Bundesstaaten ist, wird ihr zugestanden, die auswärts auf standesherrlichen PatronatsPfründen angestellten Individuen zu einer Pfründe im Inlande zu präsentiren, vorausgesetzt, daß sie die nach den Landesgesetzen erforderliche Qualification haben und der betreffende Nachbarstaat das nämliche zugesteht.

39) Das Recht, neue Bergwerke und Salinen zu errichten steht Uns allein zu.

Concessionen zu einem Berg- oder Salinenbau in dem standesherrlichen Gebiete, von dem der Staat selbst Gebrauch zu machen nicht für gut findet, können aber an dritte Personen nicht eher verliehen werden, als bis die Standesherrschaft mit ihrer Erklärung wegen des Vorbaues, welcher ihr jederzeit gestattet werden muß, vernommen ist.

Das Bohnerzgraben und überhaupt die Gewinnung derjenigen Stein-Gyps- oder anderer Mineralarten, die nicht bergmännisch bearbeitet werden, bleibt, in so fern die Standesherrschaft sich im Besitz davon befindet, in Gemäßheit des 7ten Organisations-Edicts eine standesherrliche Berechtigung.

40) Da in dem Großherzogthum alle Staatsbürger zu den öffentlichen Lasten ihr verhältniß,

mäßiges Betreffniß beyzutragen haben, und irgend eine Abgabenfreyheit nicht statt finden soll, so ist auch die Standesherrschaft diesem verfassungsmäßigen Grundsatze unterworfen.

41) Da jedoch die Standesherrschaft zur privilegirtesten Classe in Ansehung der Besteuerung gehört, so muß künftig auch jede Befreyung von irgend einer Abgabengattung, die im verfassungsmäßigen Wege einer andern Classe von Staatsbürgern verwilligt werden dürfte, der Standesherrschaft gleichfalls zu gut kommen.

42) Zu diesen gesetzlichen Ausnahmen gehört dermalen für die im Großherzogthum wohnende Standesherrschaft und ihre Familie die Befreyung von Entrichtung des Zolls von den zu ihrer Hofhaltung nöthigen Consumtibilien und die Chausseegeld-Freyheit im ganzen Umfange des Großherzogthums.

43) Die Standesherrschaft ist kein Gemeindsbürger; sie hat daher nur zu dem aussergewöhnlichen Gemeindsaufwand nicht als Gemeindsbürger, sondern als Besitzer steuerbarer Objecte innerhalb der Gemeindsgemarkung beyzutragen, namentlich nur zu folgenden Rubriken:

a. Kirchenbau, beym Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht oder des Kirchenvermögens, wobey die Subsidial-Concurrenz der Filial-Kirchen, so weit sie hergebracht ist, nach der Verordnung vom 10ten April 1819 zugesichert wird.

b. Kosten für Damm-Fluß-Brücken- und Wegbau ausserhalb des Orts, soweit solche nicht zum Ausschlag auf das ganze Land sich eignen.

c. Andere gemeinnützige Unternehmungen in der Gemeinde, welche den standesherrlichen Besitzungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung des Beytrags auf das Steuer-Capital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu Statten kommt.

44) Die oben bestimmte Beytragspflicht der Standesherrschaft zu den Gemeindsbedürfnissen kann weder auf andere als die oben genannten, noch auf Besitzungen erstreckt werden, welche nicht zur Gemeindsgemarkung gehören.

Es sind daher auch jene geschlossene Höfe und Waldungen der Standesherrschaft, die eigene Gemarkungen bilden, von jeder Art der Gemeinds-Beyträge, gewöhnlichen und aussergewöhnlichen, frey.

45) Diese Beytragspflicht der Standesherrschaft kann sich auf keine dem Zeitpunct der Mediatisirung vorhergegangenen Gemeindslasten erstrecken, wenn nicht die Gemeinde, welche frühere Beyträge dieser Art fordert, einen sie hiezu berechtigenden besondern Rechtstitel aufzuweisen vermag.

Künftige Erwerbungen der Standesherrschaft bleiben allen bisher auf ihnen gelegenen Lasten auch in Beziehung auf Gemeinds-Beyträge unterworfen. Standesherrliche Besitzungen, welche durch Kauf oder wie immer anders in bürgerliche Hände kommen, müssen an den Gemeindslasten ohne Ausnahme beytragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

46) Die standesherrlichen Rentverwaltungen führen ihre Umlagsbetreffnisse an die Gemeindsverrechner zu Ende des Rechnungsjahrs ab, gegen Vorlage eines Rechnungs-Auszugs, der den zur Umlage gebrachten und verwendeten aussergewöhnlichen Gemeindsaufwand in der Ordnung der Rubriken, wozu die Standesherrschaft nach den in vorangeschickten Bestimmungen von ihren innerhalb der Gemeindsgemarkung gelegenen Steuerobjecten beyzutragen hat, specifique nachweisen muß.

Das standesherrliche Rentamt hat das Recht, die Rechnungen selbst einzusehen oder einsehen zu lassen, um den erhaltenen Auszug damit zu vergleichen. Ist ein derartiger Aufwandsposten von solcher Bedeutung, daß es für die Gemeindskasse zu beschwerlich wäre, den Vorschuß bis zum Abschluß des Rechnungsjahrs zu leisten, so kann von der Standesherrschaft auf Abrechnung der sie betreffende Beytrag im voraus eingehoben werden.

47) Die Standesherrschaft ist von Personalfrohnden jeder Art frey. Ebenso sind auch die zur Hofhaltung derselben gehörigen Wagen und Reitpferde von jeder Frohndleistung, folglich auch von den Gemeindsfrohnden befreyt.

Zu jenen Bauten und Unternehmungen in der Gemeinde, wozu die Standesherrschaft nach den vorangeschickten Bestimmungen beyzutragen hat, hat dieselbe oder ihre Gutspächter auch die nothwendigen Fuhrfrohnden zu leisten, in soweit die Standesherrschaft einen eigenen Wirthschaftsbetrieb oder ein Pachtgut in der Gemeinde besitzt.

Der standesherrliche Beytrag bestimmt sich nach dem Verhältniß des standesherrlichen zum Wirthschaftsbetrieb bestimmten ZugviehBesitzes zu dem Zugviehstand der Gemeinde. Der Ortsvorstand ist verbunden, dem standesherrlichen Rentamt auf Verlangen desselben einen Ausweis darüber mitzutheilen.

Es hängt von der Standesherrschaft oder ihren Pächtern ab, ihr nach dem obigen Verhältniß ausgeschiedenes Fuhrquantum durch eigene Naturalleistung zu verrichten, oder im Accord verrichten zu lassen, und sie ist ohne beyderseitiges freywilliges Uebereinkommen nicht schuldig, an den Accorden oder Vergütungssätzen der Gemeinde Antheil zu nehmen.

48) Die standesherrliche Concurrenz zu den Kriegsleistungen wird bis zu einer hierüber erfolgenden allgemeinen Gesetzgebung nach folgenden Bestimmungen vollzogen.

Die Standesherrschaft hat an allen Kriegsleistungen ihr steuercapitalmäßiges Betreffniß an die Gemeinde in Geld oder Naturalien abzutragen, welche von den Landesbehörden in dem verfassungsmäßigen Wege an die Aemter ausgeschrieben und von diesen auf die Gemeinden vertheilt werden, gegen Vorlage eines Ausweises über den standesherrlichen und Gemeinds-Betreff auf den Grund der beyderseitigen Steuer-Capitalien.

Dagegen ist die Standesherrschaft von Beyträgen zu jenen Schulden frey, welche die Gemeinden zu Bestreitung ihres Betreffnisses an Kriegsleistungen contrahiren.

Auch hat ein standesherrlicher Beytrag zu den Kriegsleistungen der Gemeinden bey jenen nicht statt, woran das standesherrliche Betreffniß von den Landesstellen oder Aemtern unmittelbar auf die standesherrlichen Rentverwaltungen nach ihrem Gesammt-Steuercapital ausgeschlagen und von ihnen abgetragen werden.

49) Die Standesherrschaft hat auch zu den übrigen Kriegslasten der Gemeinde beyzutragen, in so weit sie als Communallasten gesetzlich bestimmt sind, namentlich zu den Einquartirungen u. Vorspannen. Der Beytrag zu den Ersten bestimmt sich nach dem standesherrlichen Haus- und Gutsbesitze innerhalb der Gemeinde-Gemarkung oder nach dem Haus- und Guts-Steuercapital, der Beytrag zu den Letztern nach dem standesherrlichen ZugviehBesitze oder jenem der Pächter und seinem Verhältniß zu dem Zugviehstand der Gemeinde.

50) Hat die Standesherrschaft oder ihre Pächter nach diesem Maaßstabe das Ihrige beygetragen, so hat keine Nachforderung im Wege der Abrechnung an sie mehr statt, oder nur auf den Grund und nach dem Maaßstabe ihrer Naturalschuldigkeit. Die standesherrlichen Schlösser genießen die nämliche Quartierfreyheit wie die Prinzen vom Großherzoglichen Hause.

51) Der Fürstlichen Standesherrschaft verbleiben alle Gefälle, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Besitze herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt oder den höhern Regierungsrechten gehören.

52) Es verbleiben somit der Fürstlichen Standesherrschaft alle Abgaben, Gefälle und nutzbaren Rechte, welche sie gegenwärtig besitzet, und ihr bey der nach der Mediatisirung geschehenen Revenüen-Abtheilung, und nachhin bey Aufhebung der standesherrlichen Jurisdiction belassen blieben, wobey die Versicherung ertheilt wird, daß in Zukunft keine Abgaben, Gefälle oder nutzbaren Rechte, in deren Besitz oder Bezug die Fürstliche Standesherrschaft sich gegenwärtig befindet, mehr aufgehoben werden sollen, ohne aus der Staatscasse volle Entschädigung dafür zu leisten.

53) In Beziehung auf das aufgehobene Judenschutz- und christliche Hintersaßengeld wird der Fürstlichen Standesherrschaft für die Hälfte des frühern Bezugs Entschädigung aus der Staatscasse von dem Zeitpunkte an, wo dieser Bezug ihr untersagt worden, bewilligt.

Hinsichtlich der übrigen Judenabgaben hat es bey dem Besitzstande, so wie er vor dem Steueredict vom 6ten April 1815. rechtlich begründet war, sein Verbleiben.

54) Die Standesherrschaft kann zur Verwaltung ihrer Einkünfte eine Domanial-Kanzley errichten. Wahl und Zahl des dazu, sowie überhaupt zu Verwaltung ihrer Einkünfte erforderlichen Personals, hängt ganz von ihrer Verfügung ab.

55) Die Standesherrschaft ist befugt, die angestellten Diener mit den — aber keinen an-

dern als das Amt bezeichnenden Titeln, und durch eine von der Staatsgewalt bestätigte Uniform auszuzeichnen.

56) Die Glieder der Domanial-Kanzley, so wie auch die untergeordneten Rentbeamten, müssen aus Inländern oder naturalisirten Fremden gewählt werden. Die Ertheilung des Indigenats wird ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

57) Die standesherrlichen Domanial-Diener müssen sich gegen Uns verpflichten, die Eintreibung der standesherrlichen Gefälle lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen. Sie können von der Standesherrschaft, ohne an eine landesherrliche Bewilligung gebunden zu seyn, versetzt werden.

58) Da die Fürstliche Standesherrschaft behauptet, daß bey der — bey ihrer Mediatisirung vorgenommenen Schuldenabtheilung die diesfalls in dem dritten Constitutions-Edict vorgezeichnete, und bey andern Standesherrschaften in Anwendung gekommenen Grundsätze nicht beachtet worden seyen, so verordnen Wir hiemit ungesäumte nähere Untersuchung dieser Beschwerde und versichern der Standesherrschaft, in so fern sie gegründet erfunden wird, gerechte Abhilfe derselben.

59) Eine gleiche schleunige nähere Untersuchung und gerechte Erledigung der standesherrlichen Beschwerde befehlen Wir auch hiemit in Beziehung auf jene Gefälle, welche der Standesherrschaft in dem §. 46. des dritten Constitutions-Edicts garantirt und ihr durch spätere Staatseinrichtungen, ohne daß nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen bisher dafür Entschädigung geleistet wurde, entzogen worden sind.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen werden, in so weit es jedes derselben betrifft, mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt. Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium den 6ten October 1825.

Ludwig.

Freyherr von Berstett.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

(Hiezu eine Beylage, die Liste der Armortisationskasse-Obligationen betreffend.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beylage
zum
Staats- und Regierungsblatt
Nro. 25. vom 2. November 1825.

Großherzoglich Badische Amortisations-Casse.

Liste

der heute, den 21. October 1825 in der sechszehnten Ziehung durch das Loos herausgekommenen Amortisations-Cassen-Obligationen, aus dem Anlehen von 6 Millionen Gulden vom Jahr 1808, nebst darauf gefallenen Gewinnsten.

(Nach der Nummern-Folge geordnet.)

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100
1	30	6	216	20	4	753	30	6
18	—	—	220	20	4	768	—	—
21	—	—	277	30	6	804	30	6
33	—	—	291	30	6	810	30	6
46	50	10	296	—	—	828	30	6
48	50	10	310	—	—	842	30	6
70	20	4	330	20	4	850	30	6
73	—	—	340	30	6	875	20	4
86	30	6	353	20	4	909	50	10
95	50	10	361	30	6	916	50	10
121	30	6	382	30	6	928	30	6
127	20	4	405	—	—	935	20	4
133	—	—	441	50	10	937	30	6
144	—	—	494	50	10	939	20	4
145	—	—	502	50	10	947	30	6
148	20	4	544	30	6	960	—	—
152	20	4	550	30	6	961	—	—
153	20	4	561	—	—	977	—	—
158	—	—	568	50	10	1002	—	—
165	50	10	614	20	4	1011	50	10
166	—	—	643	—	—	1022	20	4
170	—	—	673	—	—	1026	50	10
197	50	10	681	30	6	1027	30	6
199	50	10	726	—	—	1035	20	4
205	—	—	741	—	—	1041	20	4

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100
1059	50	10	1683	30	6	2352	50	10
1066	30	6	1689	30	6	2370	20	4
			1701	20	4			
1090	100	20	1702	—	—	2373	100	20
1092	—	—	1715	30	6	2382	—	—
1100	20	4	1724	20	4	2410	50	10
1122	30	6	1736	50	10	2415	30	6
1131	30	6	1766	20	4	2437	30	6
1180	30	6	1768	—	—	2459	—	—
			1796	20	4	2513	20	4
1211	1000	200	1820	—	—	2517	—	—
1218	—	—	1828	—	—	2519	30	6
1225	50	10	1834	30	6	2526	20	4
1251	50	10	1846	30	6	2528	30	6
1290	—	—	1861	—	—	2549	20	4
			1876	30	6	2560	—	—
1323	100	20	1880	—	—	2592	—	—
1326	50	10	1912	20	4	2593	—	—
1337	30	6	1913	30	6	2597	—	—
1339	—	—	1915	—	—	2603	50	10
1356	—	—	1934	30	6	2610	—	—
1360	20	4	1938	20	4	2612	50	10
1387	20	4	1944	30	6	2632	—	—
1412	—	—	1947	30	6	2636	30	6
1425	—	—	1965	—	—	2646	—	—
1432	—	—	1990	—	—	2684	—	—
1466	50	10	2010	—	—	2692	—	—
1477	50	10	2016	30	6	2716	50	10
1484	50	10				2723	30	6
1489	—	—	2042	100	20	2763	30	6
1502	50	10	2046	—	—	2776	—	—
1510	50	10	2063	30	6	2783	—	—
1521	—	—	2113	—	—	2844	—	—
1544	50	10	2126	50	10	2874	20	4
1549	—	—	2165	—	—	2877	—	—
1563	30	6	2176	30	6	2878	—	—
1570	50	10	2181	30	6	2883	50	10
1600	30	6	2191	—	—	2909	20	4
1612	20	4	2215	30	6	2915	50	10
1634	50	10	2235	—	—	2921	30	6
1645	—	—	2265	30	6	2941	30	6
1649	20	4	2290	—	—	2946	30	6
1658	—	—	2292	30	6	2988	50	10
1664	20	4	2294	50	10	2994	30	6
1676	30	6	2308	50	10	3004	50	10
1677	30	6	2311	20	4	3010	20	4

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100
3018	30	6	3710	20	4	4469	20	4
			3760	—	—			
3041	100	20	3763	—	—	4474	500	100
3045	—	—	3765	—	—	4478	50	10
3049	30	6	3783	—	—	4483	20	4
3051	50	10	3787	—	—	4489	30	6
3052	30	6	3800	50	10	4499	30	6
3090	20	4	3806	20	4	4507	—	—
3104	30	6	3810	50	10	4518	50	10
3109	30	6	3815	—	—	4524	30	6
3115	30	6				4526	20	4
3119	50	10	3837	100	20	4562	30	6
3129	50	10	3840	20	4	4598	—	—
			3871	30	6	4633	—	—
3177	500	100	3877	30	6	4659	20	4
3179	—	—	3964	—	—			
3193	—	—	3970	50	10	4681	100	20
3196	—	—	3980	—	—	4694	50	10
3197	—	—	3985	50	10	4726	—	—
3253	30	6	4001	—	—	4738	30	6
3298	30	6	4003	50	10	4749	20	4
3339	20	4	4028	—	—	4778	50	10
3345	—	—	4030	50	10	4785	30	6
3371	—	—	4031	20	4	4811	—	—
3394	20	4	4082	20	4	4822	30	6
3400	—	—	4085	30	6	4826	—	—
3415	—	—				4846	—	—
3430	30	6	4128	200	40	4856	30	6
3471	20	4	4147	30	6	4858	—	—
3479	50	10	4173	—	—	4861	—	—
3481	50	10	4277	30	6	4889	—	—
			4291	20	4	4907	20	4
3482	100	20	4303	20	4	4913	20	4
3497	20	4	4317	50	10	4919	—	—
3544	50	10				4949	20	4
3560	—	—	4322	100	20	4966	—	—
3567	30	6	4329	30	6	4983	50	10
3586	—	—	4396	30	6	5001	50	10
3601	30	6	4403	—	—	5010	30	6
3630	50	10	4408	—	—	5028	—	—
3638	50	10	4413	30	6	5037	30	6
3649	20	4	4418	—	—	5058	20	4
3653	30	6	4430	—	—	5077	50	10
3683	—	—	4437	—	—	5105	—	—
3703	—	—	4454	30	6	5110	50	10
3704	30	6	4460	30	6	5112	30	6

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500	Gewinn auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100
5122	30	6	5806	30	6	6389	—	—
5123	—	—	5834	20	4	6396	50	10
5125	30	6	5852	—	—	6404	—	—
5133	30	6	5856	—	—	6407	20	4
5136	—	—	5895	—	—	6410	—	—
5152	—	—	5896	30	6	6411	30	6
5155	20	4	5904	—	—	6419	—	—
5199	30	6	5906	—	—	6429	30	6
5204	—	—	5946	30	6	6438	20	4
5206	20	4	5975	—	—	6449	50	10
5215	—	—	5997	30	6	6479	30	6
5265	30	6	5998	30	6	6483	50	10
5289	30	6	6027	30	6	6517	20	4
5291	30	6	6032	—	—	6541	30	6
5311	100	20	6033	—	—	6556	20	4
5325	—	—	6034	30	6	6562	50	10
5336	30	6	6050	30	6	6568	30	6
5353	—	—	6066	—	—	6571	30	6
5359	—	—	6086	—	—	6590	—	—
5364	30	6	6090	—	—	6596	—	—
5367	30	6	6125	30	6	6624	50	10
5383	20	4	6139	20	4	6628	50	10
5397	—	—	6163	20	4	6632	20	4
5398	—	—	6181	—	—	6656	30	6
5409	—	—	6183	50	10	6660	30	6
5431	—	—	6196	20	4	6678	—	—
5482	—	—	6200	—	—	6694	30	6
5501	—	—	6222	—	—	6704	50	10
5520	20	4	6240	30	6	6717	—	—
5535	30	6	6244	20	4	6728	50	10
5584	—	—	6247	30	6	6730	—	—
5626	20	4	6254	30	6	6749	30	6
5633	—	—	6264	20	4	6751	30	6
5662	30	6	6265	—	—	6769	30	6
5685	200	40	6270	—	—	6780	30	6
5691	30	6	6297	100	20	6799	30	6
5717	100	20	6308	20	4	6802	30	6
5725	—	—	6325	50	10	6816	100	20
5744	20	4	6341	20	4	6831	20	4
5763	50	10	6342	20	4	6837	30	6
5767	20	4	6344	20	4	6859	20	4
5782	50	10	6350	50	10	6869	20	4
5793	—	—	6353	—	—	6874	30	6
			6373	30	6	6886	20	4
			6382	50	10			

s. S. 5.

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100
			7540	—	—	8312	50	10
6887	100	20	7542	50	10	8314	—	—
6889	30	6	7551	30	6	8343	—	—
6943	—	—	7555	30	6	8350	—	—
6947	—	—	7574	30	6	8376	—	—
			7580	20	4	8391	—	—
6951	100	20	7598	30	6	8413	—	—
6953	—	—	7623	—	—	8417	20	4
6973	30	6	7671	30	6	8421	20	4
7000	20	4	7711	20	4	8455	—	—
7004	50	10	7722	—	—	8461	50	10
7044	30	6	7737	20	4	8482	—	—
7065	50	10	7744	20	4	8491	50	10
7067	20	4	7754	30	6	8507	20	4
7073	—	—	7761	20	4	8534	—	—
7080	30	6	7813	30	6	8540	20	4
7112	30	6	7825	50	10	8541	30	6
7165	30	6	7841	—	—	8546	30	6
7178	30	6	7852	50	10	8601	30	6
7196	—	—	7896	30	6	8604	30	6
7202	—	—	7927	—	—	8609	—	—
7219	50	10	7929	30	6	8610	20	4
7224	—	—	7932	—	—	8648	200	40
7238	30	6	7938	—	—			
			7951	20	4	8649	30	6
7239	200	40	8013	30	6	8659	30	6
7248	50	10	8020	—	—	8667	30	6
7252	30	6	8023	100	20	8668	100	20
7264	30	6				8684	20	4
7280	50	10	8056	100	20	8693	—	—
7293	—	—	8075	30	6	8712	50	10
7294	—	—	8150	30	6	8723	30	6
7311	20	4	8152	30	6	8726	—	—
7340	—	—	8175	—	—	8745	30	6
7357	—	—	8181	—	—	8753	20	4
7404	50	10	8209	20	4	8767	—	—
7427	20	4	8227	—	—	8776	50	10
7441	—	—	8229	20	4	8785	20	4
7446	20	4	8240	—	—	8808	20	4
7448	30	6	8245	20	4	8818	30	5
7458	30	6	8281	—	—	8822	—	—
7468	—	—	8298	50	10	8825	30	6
7475	30	6	8303	50	10	8828	30	6
7477	30	6	8306	—	—	8842	—	—
7511	—	—	8307	30	6	8846	20	4
7525	—	—						

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100
8849	—	—	9225	20	4	9556	30	6
8865	30	6	9241	30	6	9584	30	6
8866	20	4	9255	30	6	9618	—	—
			9269	—	—	9659	20	4
8911	2500	500	9271	30	6	9679	20	4
8931	—	—	9272	—	—	9698	20	4
8936	—	—	9276	—	—	9707	30	6
8939	—	—				9708	—	—
8950	50	10	9305	100	20	9712	50	10
8954	30	6	9316	50	10	9714	—	—
8961	50	10	9318	—	—	9736	—	—
8962	—	—	9330	20	4	9751	30	6
8978	20	4	9345	20	4	9763	30	6
8983	50	10	9349	50	10	9776	50	10
8990	30	6	9377	30	6			
8993	50	10	9387	30	6	9784	200	40
9018	—	—	9417	20	4	9796	30	6
9043	30	6	9421	—	—	9801	—	—
9056	20	4	9428	30	6	9811	—	—
9077	—	—	9442	—	—	9866	30	6
9089	30	6	9467	20	4	9869	30	6
9145	—	—	9473	20	4	9870	20	4
9146	—	—				9902	50	10
			9479	6000	1200	9913	30	6
9156	100	20	9497	—	—	9915	20	4
9177	30	6	9499	20	4	9925	30	6
9187	—	—	9500	30	6	9926	30	6
9209	20	4	9534	50	10	9970	30	6
9214	—	—	9545	20	4			

Sämmtlich vorstehende Nummern sind im Jahr 1826 auf ihre verschiedenen Zins-Termine mit den Gewinnsten zahlbar, und es werden nach diesen Terminen keine weitere Zinse daraus bezahlt.

Bemerkung.

Bey der vormjährigen 15ten Ziehung sind die schon in der 8ten und 13ten Ziehung — ohne Gewinnst — herausgekommenen Nummern 3011. und 4476. und zwar jede mit einem Gewinnst von 30 fl. auf 500 fl. nochmals herausgezogen worden. Es zeigte sich bey der durch eine gemeinschaftliche Commission des Großh. obersten Justizdepartements, und des Großh. Finanzministeriums urkundlich vorgenommenen Untersuchung, daß dieselben bey der ersten Einlage aller Nummern doppelt eingelegt worden waren.

Um diesen Fehler zu verbessern, ist durch höchstes StaatsministerialRescript vom 13. dieses Nro. 1561. verordnet worden, den sich ausweisenden letzten Inhabern der Nummern 3011. und 4476. auch noch die in der 15ten Ziehung mit 30 fl. auf 500 fl. gefallenen Gewinnste zu bezahlen; dagegen zwey Prämien mit 50 fl., als dem Durchschnitt der noch nicht gezogenen Nummern entsprechend, neu einzulegen, und zwey Nummern über die planmäßige Zahl zu ziehen.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1825.

Großherzogl. Bad. Amortisations-Casse.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. November 1825.

Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch die Verordnung vom 20. Februar 1807. den Handwerkern jedes Zunftdistrikts gestattet worden, Bestellungen auf Gegenstände ihres Gewerbs von Bewohnern anderer Zunftdistrikte anzunehmen, und es ihnen in der Regel nur verboten war, die bestellten Waaren und Produkte dem Auftraggeber selbst zu überbringen; dieses Verbot aber durch besondere Verfügung vom 27. Juny 1822. für die hiesige Residenzstadt bereits mit gutem Erfolg aufgehoben worden ist; so sehen Wir Uns veranlaßt, jene Verfügung nunmehr auf das ganze Großherzogthum auszudehnen und zu verordnen wie folgt:

„Es ist jedem inländischen Gewerbsmann von nun an erlaubt, diejenigen Waaren, „Erzeugnisse, oder Arbeits-Produkte, worauf er von Bewohnern eines andern Zunft„distrikts Bestellungen erhalten hat, selbst an den Besteller abzusenden oder demselben „zu überbringen. Damit aber der wesentliche Zweck des erwähnten hiermit aufgeho„benen Verbots erreicht werde, so haben die Polizeybehörden darauf zu wachen, daß „diese zum Vortheil des Publikums und der betriebsamen Gewerbsleute getroffene „Verfügung nicht durch unerlaubtes Hausiren mit den Erzeugnissen der zünftigen Ge„werbe mißbraucht wird."

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium den 20. October 1825.

Ludwig.

In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

hO v. 5 Nov. 1879 Gesetz LX

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministerii in Betreff der gerichtlichen Depositen-Ordnung finden Wir Uns bewogen, den im §. 1. der Verordnung vom 22ten Dezember 1814. Regierungsblatt Nro. XXI enthaltenen Grundsatz, „daß keine andere Gelder zur gerichtlichen Deposition angenommen werden dürfen, als welche im Streit befangen, zu Hemmung des Zinslaufes oder zu gesetzmäßiger Sequestrirung an die Obrigkeit abgegeben werden" — theils abzuändern, theils anderweit dafür zu bestimmen, wie folgt.

1) In unmittelbar gerichtliche Verwahrung dürfen nur solche Depositen genommen werden, welche eines öffentlichen Interesses wegen dazu geeignet sind, wie z. B. die von Ausländern zur Sicherheit wegen der Gerichts-Kosten hinterlegten Gelder, die sogenannten Succumbenz-Gelder, herrenlose oder gestohlene Sachen bis zur Ausmittlung des Eigenthümers oder Einziehung für Unseren Fiscus u. s. f.

2) Alle andere im Streite befangenen oder gesetzmäßig sequestrirten Sachen und Gelder sollen nicht mehr zu gerichtlichen Handen angenommen, sondern nach den Vorschriften Unseres Landrechts in den Sätzen 1962 und 1963. zur dritten Hand eines gerichtlich bestellten Hüters gegen den gesetzlich oder von Gerichtswegen bestimmten Lohn hinterlegt werden.

3) Die bereits in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Privat-Gelder sollen hiernach ausgeschieden und besonderen Hütern oder Curatoren übergeben werden.

4) Die Ernennung derselben hat von Amtswegen nur in so fern zu geschehen, als sich die Betheiligten über dessen Wahl nicht vereinigen können.

5) Das Justiz-Ministerium und das Ministerium des Innern werden mit dem Vollzug Unseres Willens beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium den 27ten Oktober 1825.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Zyllnhardt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

(Das Ab- und Zuschreiben und die Erhebung der directen Steuern betreffend.)

Obgleich die Gesetze und Reglements über das Ab- und Zuschreiben und die Erhebung der directen Steuer durch die Regierungs- und Anzeigeblätter und anderweite besondere Verkündungen zur Kenntniß der Steuerpflichtigen gebracht worden sind; so war es doch bey dem in der Natur der Sache liegenden Umfang der Steuergesetzgebung für die Mehrzahl derselben mit Schwierigkeiten verknüpft, sich diejenigen ihrer Bestimmungen eigen zu machen, deren Kenntniß den Steuerpflichtigen theils nothwendig, theils nützlich ist, um ihre Interessen zu besorgen und sich gegen Schaden und Nachtheil zu verwahren.

Man findet sich daher veranlaßt, den in anliegendem Auszug enthaltenen wesentlichsten Theil jener Vorschriften auf dem gegenwärtigen Wege zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen und beauftragt die Kreis-Directorien, solchen in die Kreis-Anzeige- und Local-Blätter ebenfalls einrücken zu lassen.

Karlsruhe den 1ten November 1825.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Schwarz.

Auszug

aus den Instructionen und Verordnungen über das Ab- und Zuschreiben und die Erhebung der directen Steuern.

I. Vom Ab- und Zuschreiben in der Grund- und Häusersteuer.

1) Das Ab- und Zuschreiben bezweckt, die Steuerkapitalien der Unterthanen auf den 1ten December jeden Jahrs zu berichtigen:
   a. Wegen eingetretener Eigenthums-Veränderung.
   b. Wegen des Uebergangs von Grundstücken und Gefällen aus der Grund- in die Häuser-Steuer und umgekehrt.
   c. Wegen Veränderung, Zu- oder Abgang steuerbarer Gegenstände, endlich:
   d. Wegen eingeschlichenen Fehlern.
2) Das Ab- und Zuschreiben geschieht auf Ansuchen der Betheiligten vor dem Steuerperäquator, welcher sich zu dem Ende in jeden Steuer-District begibt, und seine Anwesenheit durch den Ortsvorstand öffentlich bekannt machen läßt.

   Wer nicht erscheint, hat es sich selbst beizumessen, wenn er bis zum nächsten Jahr einen Gegenstand versteuern muß, den er nicht mehr besitzt.

3) Der Staat fordert die Abgaben von steuerbaren Gegenständen an den Eigenthümer derselben, von steuerbaren Gegenständen, welche Eheleute kraft ehelichen oder elterlichen Rechts zur Nutznießung haben und bey zertheiltem Eigenthum — an den Nutznießer, bey Schupflehen auf einen Leib an den Lehensherrn, bey Schupflehen auf 2 oder 3. Leiber an den Lehensmann.

4) Nothwendige Bedingung des Ab- und Zuschreibens ist nach dem bisher gesagten das Daseyn einer Veränderung in der Person des Eigenthümers, des Nutznießers oder des Lehenmanns. Alle andere Verhältnisse wodurch Jemand die Nutzung eines Grundeigenthums erhält oder verliert, werden nicht berücksichtigt.

5) Wer abgeschrieben haben will, muß in Person oder durch einen Bevollmächtigten vo dem Steuerperäquator erscheinen, und den, dem zugeschrieben werden soll, zum gleichzeitigen Erscheinen einladen oder durch den Ortsvorstand bescheiden lassen.

Der Erwerber oder derjenige, welchem zugeschrieben werden soll, hat die Urkunde, wodurch der Uebergang des Eigenthums nachgewiesen werden kann, z. B. die Kauf- Tausch- und Lehenbriefe, Theilungszettel, ꝛc. vorzulegen.

Da übrigens der Erwerber dabei, daß ihm die Steuer von dem erworbenen Gegenstand auferlegt werde, kein Interesse hat; so kann der vorige Eigenthümer, wenn der neue auf die ergangene Vorladung nicht erscheint, die Abschreibung auf eine beglaubigte Abschrift, einen hinlänglichen Auszug, oder auch auf blose Berufung auf das im Ort befindliche Contracten-Protocoll erlangen, und ist der Erwerber schuldig, ihm alle desfalls gehabte Kosten zu ersetzen. Ueberdieß soll derselbe von dem OrtsVorstand in eine der GemeindsCasse zu bezahlende Strafe von 1 fl. 30 kr. verfällt werden.

6) nach §. 148. der Grundsteuer-Ordnung und der Verordnung vom 20 July 1821 Reggsblatt Nro. XII. werden:

a. Grundstücke, welche durch Natur-Ereignisse bleibend ganz nutzlos gemacht oder so bedeutend verschlimmert worden sind, daß sie in eine andere Classe unzweifelhaft zurückfallen, von dem aufliegenden SteuerCapital ganz oder verhältnißmäßig befreyt.

b. Grundstücke, welche ursprünglich gar nicht in Steuer gelegt worden sind, weil sie zu jener Zeit keinen Ertrag gewähren konnten, wenn sich dieses Verhältniß geändert hat, nachträglich catastrirt, jedoch nur nach Proportion des Werthes, den sie vor der Beurbarung hatten.

c. Felddistrikte, wenn ihre natürliche Fruchtbarkeit, durch Entfernung nachtheiliger oder Entstehung günstiger Verhältnisse, ohne Arbeit und Aufwand von Seite der Besitzer, bleibend und so bedeutend erhöht worden ist, daß sie unzweifelhaft in eine höhere Klasse gehören, dieser gemäß, in Anlage genommen; so wie im umgekehrten Falle (nach a.) eine Versetzung in eine niedere Klasse Statt findet.

d. Wald- und Waldbistrikte, wo sie bisher durch staatspolizeyliche und privatrechtliche Beschränkungen der willkührlichen Benutzung der Besitzer entzogen waren, und bleibend in Aecker, Wiesen oder Weinberge verwandelt werden, als solche in Steuer gelegt, aber nur in diejenige Klasse gesetzt, in welche sie sich dem Werth des Bodens nach eignen, ohne die Beurbarungskosten in Anschlag zu bringen; dagegen werden aber auch die Steuer-Kapitalien von Aecker, Wiesen, Weinbergen und Walden, welche zu Wald angelegt werden, abgeschrieben und der Boden als Wald catastrirt.

e. Rebdistrikte, welche zum Zweck einer bleibenden Cultur-Veränderung ausgehauen werden, auf Verlangen der Betheiligten in die geeignete Klasse der neuen Culturart aufgenommen, und darnach das SteuerCapital bestimmt. Einzelne isolirt liegende Rebstücke werden gleich ganzen Rebdistrikten behandelt.

f. Die Verwandlungen von Aecker in Wiesen, von Wiesen in Aecker, von Aecker oder Wiesen in Weinberg nicht beachtet, auch die umgekehrten Fälle nicht, wenn sie blos einzelne Grundstücke in Rebgewannen betreffen.

g. Gehen wegen Aenderung der Banngrenze Grundstücke aus einer Gemarkung in eine andere über, so werden dieselben neu classificirt, und mit dem der Classification entsprechenden Kapital belegt.

h. Bey der Theilung eines größern Grundstücks von ungleicher Güte steht es den Betheiligten frey, auf ihre Kosten eine neue Classifikation nach der Verschiedenheit der Bonität zu verlangen.

7) Jeder Steuerpflichtige kann gegen Bezahlung einer Abschriftsgebühr von 4. kr. pr. Seite eine Abschrift seines Steuerzettels von dem Steuer-Peräquator erhalten.

Die etwa darin vorkommenden Fehler wird der Steuerperäquator nach erhaltener Anzeige verbessern.

Ist die ganze Gemarkung vermessen, und behauptet ein Steuerpflichtiger, daß bey einem seiner Güterstücke ein Fehler unterlaufen sey, so muß er entweder das richtige Maas vermittelst eines beglaubigten Auszugs aus dem Lagerbuch nachweisen, oder die Vermessung durch einen verpflichteten Geometer vornehmen und von diesem über den wahren Maasgehalt eine Urkunde sich ausstellen lassen.

Ist nur eine Abschätzung vorgenommen worden, so kann der Eigenthümer nur eine nochmalige Abschätzung verlangen; die Vermessung eines einzelnen Grundstücks kann in diesem Fall kein Steuerpflichtiger begehren, wohl aber die Vermessung aller seiner Grundstücke.

8) Wissentlich falsche Angaben der Steuerpflichtigen in der Grundsteuer werden mit 6. prCt des SteuerCapitals, das dadurch der Beytragspflichtigkeit entzogen werden wollte, bestraft.

9) Wird an die Stelle eines alten niedergerissenen Hauses im nemlichen Jahr ein neues

gebaut, so wird die erhobene Steuer von dem alten Hause für ein Jahr zurückbezahlt.

II. Vom Ab- und Zuschreiben der Gewerbsteuer.

1) Personen, welche im Laufe des vorhergehenden Jahrs das 65ste Lebensjahr zurückgelegt haben, werden im folgenden von der Versteuerung des persönlichen Verdienst-Capitals befreyt.

2) Minderungen der Steuer wegen anhaltender Kränklichkeit können nur auf schriftliche Zeugnisse der Physikate eintreten.

3) Befreyungen wegen Armuth und alle Minderungen des persönlichen VerdienstCapitals wegen Kränklichkeit oder ArbeitsMangel, gelten nur für ein Jahr; und müssen nach Ablauf desselben von Neuem nachgesucht und bewilligt werden.

4) Wer zur Zeit der Aufnahme die Zahl der vorhandenen Gewerbsgehülfen unrichtig angibt, wird mit der fünffachen Steuer, die von diesen Gewerbsgehülfen entrichtet werden muß, bestraft.

Bey Handwerken, welche ihrer Natur nach nicht das ganze Jahr hindurch betrieben werden können, wird der gewöhnliche Stand der Gehülfen nach der Zeit angegeben, in der gearbeitet wird.

5) Diejenige, welche ein Gewerbe aufgegeben und ein anderes angefangen haben, so wie diejenige, welche sich erst als Gewerbsleute niederlassen, haben sich zur Zeit des Ab- und Zuschreibens zu melden, um in das Cataster aufgenommen zu werden, bey Strafe des fünffachen Betrags der Steuer, welche sie hätten entrichten sollen.

6) Wer die Minderung des Ansatzes seines BetriebsCapitals bewirken will, muß die dafür sprechende Gründe angeben. Wer das in ihn gesetzte Zutrauen, rücksichtlich der Angabe des wirklichen Standes seines BetriebsCapitals, erwiesener Maasen wissentlich verletzt hat, wird mit dem fünffachen Betrag der Steuer bestraft, der er sich durch die unrichtige Angabe entziehen wollte, und mit dem 10fachen, wenn zwischen der Classe, in die er gesetzt werden muß und die er angegeben hatte, zwey oder mehrere Classen liegen.

7) Wenn ein Gewerbsmann stirbt, das Geschäft aufgiebt oder wegzieht, so kann die Gewerbsteuer nur für die in diesem Zeitpunkt abgelaufene Monate gefordert werden.

III. Rücksichtlich der SteuerErhebung.

1) Kein Steuerpflichtiger ist Zahlung zu leisten schuldig, bevor ihm von dem SteuerEinnehmer ein Forderungszettel, der die SteuerCapitalien, den Jahrs- und Monats-Betrag der Steuer enthält, zugestellt worden ist.

2) Jeder Steuerpflichtige kann von dem Ortsvorstand die Einsicht des General- und GewerbsteuerCatasters gegen eine Aufschlagsgebühr von 2. kr. verlangen.

3) Die Einnehmer sind verbunden, den Steuerpflichtigen das von dem KreisDirectorium genehmigte SteuerRegister zur Einsicht vorzulegen, bey Vermeidung einer dem Steuerpflichtigen zur Entschädigung für die gehabte Zeitversäumniß zufallenden Strafe von einem Gulden und dreißig Kreuzer.

4) Die Einnehmer müssen die Zahlungen der Steuerpflichtigen in ihrer Gegenwart sogleich in das Register eintragen und Quittung dafür ausstellen. Wer sich nicht quittiren läßt, muß es sich selbst zuschreiben, wenn er später nochmals zur Zahlung angehalten werden sollte. Da indessen jedes Jahr die SteuerRückstände des vorhergehenden Jahres liquidirt, und diejenige, welche als Restanten in dem Register der Einnehmer aufgezeichnet sind, vorgeladen werden müssen, um den Rückstand anzuerkennen oder die geschehene Zahlung nachzuweisen, so genügt es, wenn der Steuerpflichtige die Quittungen vom laufenden und nächst vorhergehenden Jahr aufbewahrt.

5) Sind in Berechnung des Steuerbetrags Fehler unterlaufen, so muß der Einnehmer den Betrag des RechnungsIrrthums im Ausstand belassen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß beym Uebertrag oder in Summirung der einzelnen Steuergattungen Fehler vorgefallen sind.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verstorbene Commerzien-Rath Wacker hat zum Besten der Armen zu Sinsheim im Neckarkreis ein Kapital von 150 fl. gestiftet;

Die Ehefrau des Franz Kemmer zu Lauda hat dem Schulfond allda 100 fl. Kapital vermacht.

Diese Vermächtnisse werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit öffentlich bekannt gemacht. Karlsruhe den 1ten November 1825.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus dem Staats-Ministerium vom 13ten v. M. den bisherigen Stadtkaplan Lumy zu Rastadt als Professor an dem dortigen Lyceum und zweyten Musiklehrer bey diesem, und dem Präparanden-Institute, gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrey Mengen dem Pfarrverweser Gockel zu Thiengen zu übertragen, wodurch die Pfarrversehung daselbst mit einem jährlichen Gehalt von 550 fl. in Geld und Naturalien bestehend erledigt worden ist. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen durch ihre Decanate bey der obersten Evangelischen Kirchen-Behörde zu melden.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, das erledigte Corporis Christi Beneficium in Villingen mit der damit verbundenen Lehrstelle, dem bisherigen Pfarrverweser Felix Orth in Schwarzach zu übertragen.

Der Fürstlich Leiningenschen Präsentation des Pfarrers Roth von Lohrbach auf die katholische Pfarrey Heckfeld, ist die Staatsgenehmigung ertheilt und dadurch erstere im Ertrag von etwa 550 fl. erledigt worden. Die Competenten um solche haben sich vorschriftmäßig an die Fürstlich von Leiningensche Standesherrschaft, als Patron zu wenden.

Nach ordnungsmäßig erstandener strengen Prüfung ist dem Candidaten der Medizin, Carl Kusel von Carlsruhe, die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunst und der Wundarzneykunst mit dem Prädicat „vorzüglich gut" und die zur Ausübung der Geburtshilfe mit dem Prädicat, gut befähigt, ertheilt worden.

Desgleichen ist dem Medicinae Candidaten Joseph Seitz von Mannheim die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunst mit dem Prädicat „gut befähigt" ertheilt worden.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. November 1825.

Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

Auf den von Unserm Justiz-Ministerium erstatteten Vortrag über die entstandenen Zweifel, von wann an die nach Landrechts Satz 2098 a. mit Vorzugsrecht begabte Hoheits-Abgaben, welche nicht ständig und nicht jährlich zu erheben sind, sondern nur für jeden Fall einmal von dem dazu Pflichtigen bezahlt werden müssen, für fällig zu erachten seyen, finden Wir Uns gnädigst bewogen, die Erläuterung zu geben, daß diese Abgaben von dem Tage an, wo sie dem Verrechner zur Erhebung zugewiesen werden, oder bey Reclamationen gegen deren Bezahlung, von deren definitiven Entscheidung an, für fällig anzusehen seyen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium den 27ten October 1825.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Zyllnhardt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Erneuerte Verordnung.

(Die nothwendige Frankirung amtlicher Schreiben nach Frankreich betreffend.)

Da nach einer Anzeige der Großherzoglichen OberPostDirection, derselben bey den Abrechnungen mit der Königlich Französischen Postadministration jeweils mehrere mit der Aufschrift „Dienstsache" bezeichnete amtliche Schreiben Großherzoglicher Dienststellen aus dem Grund unerbrochen zurückgegeben werden, weil solche von den Königlich Französischen Behörden nur in dem Fall angenommen werden dürfen, wenn solche frankirt sind; so sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Großherzogliche Dienststellen neuerlich auf die genaue Befolgung der in dieser Beziehung durch das Regierungsblatt Nro. LIII. vom Jahr 1810. bereits früher bekannt gemachte Verordnung vom 19ten Dezember gedachten Jahrs aufmerksam zu machen.

Carlsruhe den 10ten November 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Berstett.

Vdt. Römer.

Bekanntmachungen.

(Die Vertretung der rheinpfälzischen Staatsschuld Lit. D. betreffend.)

Nachdem wegen Vertretung der rheinpfälzischen Staatsschuld Lit. D. und b. von dem Königlich Hannöverischen Oberappellations-Gericht in Celle, als erwählter Austrägal-Instanz, nachstehendes Urtheil erlassen worden ist:

In Austrägal-Sachen des Großherzogthums Baden, wider die Krone Baiern, die Beschwerde der rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Inhaber der Partial-Obligationen des Anlehens Lit. D. wegen Bezahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend, erkennen

Wir Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

im Namen und Auftrag der deutschen Bundes-Versammlung damit für Recht:

Daß zuvörderst die zur austrägalgerichtlichen Entscheidung gestellte Vorfrage und der Umfang des Objecti litis dahin festzusetzen:

wer von den betheiligten Höfen die Befriedigung der reclamirenden Gläubiger und Inhaber der sämmtlichen gegenwärtig annoch unbezahlten Partial-Obligationen des rheinpfälzischen Staats-Anlehens sub Lit. D. mit Inbegriff der annoch uneingelöseten Partial-Obligationen des ferner am 1ten July 1802. contrahirten, mit Lit. b. bezeichneten, Anlehens — in so weit selbige an die Stelle von Partial-Obligationen des Anlehens Lit. D. getreten sind — sowohl rücksichtlich des Capitals als der bis hiezu davon verfallenen und ferner fällig werdenden Zinsen, zu vertreten habe?

sodann aber in Betreff dieser Frage, und in Ansehung der Sache selbst, der Antrag des Großherzogthums Baden von der Concurrenz zur Vertretung dieser Schuld ganz frey gesprochen zu werden, für unstatthaft, vielmehr unter Verwerfung der von der Krone Baiern opponirten Einreden, auch unter Zurückweisung der von eben derselben angebrachten verschiedenen Editions-Anträge die fragliche Schuld für eine auf die Kammer- und Steuer-Einkünfte der gesammten ehemaligen Rheinpfalz contrahirte Staatsschuld zu erklären, und dem zufolge die beyden betheiligten Höfe verbunden und gehalten seyen, die Bezahlung derselben nach dem Revenüen-Verhältnisse der diesseitigen und jenseitigen Rheinpfalz, nemlich das Großherzogthum Baden für die diesseitige Rheinpfalz zu $\frac{2}{5}$ oder vierzig Procent, die Krone Baiern aber für die jenseitige Rheinpfalz zu $\frac{3}{5}$ oder sechszig Procent, an die noch unbefriedigten Inhaber der gedachten Partial-Obligationen, zu übernehmen; und werden übrigens die auf diesen Rechtsstreit verwandten Kosten gegeneinander compensirt und aufgehoben.

Von Rechts wegen.

Publicat: im Ober-Appellations-Gerichte Celle den 28ten Oktober 1825.

(L. S.)

Ad Mandatum Sacrae Regiae
Majestatis proprium
(gez.) C. W. A. Strahlenheim.

Strampe.

haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu befehlen geruht, daß diesem Urtheil von Seiten Höchst Ihrer Finanz-Behörde in möglichst kurzer Frist vollständiges Genüge geleistet, und zu diesem Ende mit den Großherzoglich

Hessischen und Herzoglich Nassauischen hohen Höfen, als Theilhabern des diesseitigen Theils der vormaligen Rheinpfalz, sogleich das erforderliche Benehmen gepflogen werden solle.

Indem man dieses vorläufig zur Kenntniß sämmtlicher Inhaber von Lit. D. und b. Obligationen bringt, wird zu einstweiliger Beruhigung derselben angefügt, daß man ohne Zweifel bald in der Lage seyn werde, eine Bekanntmachung über die zur Befriedigung ihrer Ansprüche führenden Maasregeln erlassen zu können.

Carlsruhe am 19ten November 1825.

Großherzogliches Finanz-Ministerium.

von Böckh.

Vdt. Frey.

(Die Loskäufe von lehenbaren Gefällen, die Wieder-Anlegung und Verzinsung der Lehen-Capitalien betreffend.)

Durch Höchstes Staats-Ministerial Rescript vom 6ten dieses Nro. 1,506. ist man ermächtiget worden, den Abkauf der Lehens-Eigenschaft bey allen Ablosungs-Capitalien, welche die Summe von 130 fl. übersteigen, gegen fünf Procent zuzulassen, wenn die agnatische Einwilligung hierzu gehörig beygebracht wird. Von dieser Ablösung ist nur der Fall auszunehmen, wenn das Lehen auf dem Heimfall steht.

Es wird daher dieses zur öffentlichen Kenntniß, besonders der Großherzoglichen Vasallen gebracht.

Carlsruhe den 28. Okt. 1825.

Ministerium des Innern als Lehenhof.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Becker.

(Bergbau und dessen Unterstützung betreffend.)

Von den für die Jahre 1825, 1826 und 1827. zu Beförderung des Bergbaues im Budget ausgeworfenen 30,000 fl. sollen in Gemäßheit höchster Weisung vom 27.

Oktober d. J. 25,000 fl. auf Versuchsbau verwendet werden, und zwar durch Bewilligung von Prämien für Privat-Unternehmungen dieser Art. Diese Prämien sollen in 25 Procent der Summe bestehen, welche einzelne Privatpersonen oder Gesellschaften im Laufe der Jahre 1826 und 1827. erweislich zum Versuchsbau auf Metalle, brennliche und andere Mineralien aller Art, jedoch mit Ausschluß des Salzes, aufgewendet haben, sich aber ihrem Total-Betrag nach, wenn auch die Verwendungen 100,000 fl. übersteigen, auf 25,000 fl. beschränken.

Von Seiten des Staats wird wegen diesen Prämien kein Antheil an dem entdeckten Bergsegen in Anspruch genommen.

Im Fall sich eine Actien-Gesellschaft zum Betrieb des Bergbaues im Großherzogthum bilden sollte, wird dieser nicht nur die ebenbemerkte Prämie ausschließend zugeschieden, sondern auch durch anderweite Begünstigungen einem solchen Unternehmen jeder ersprießliche Vorschub geleistet werden.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, sieht man innerhalb vier Monaten den Erklärungen derjenigen Personen oder Gesellschaften entgegen, welche von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen geneigt sind, um die ihren Wünschen entsprechenden, mit dem Staats-Interesse vereinbarlichen näheren Bedingungen festsetzen, und wegen des Vollzugs das Weitere anordnen zu können.

Carlsruhe den 12ten November 1825.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Danzi.

(Eingangszoll von Farbhölzer betreffend.)

Der für das Campeschenholz bisher bestandene Eingangszoll von 2 fl. 8 kr., so wie der für das Fernambucholz von 4 fl. 16 kr. per Centner, wird auf 32 kr. per Centner herabgesetzt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 1. November 1825.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Danzi.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verlebte Franz Joseph Mörder von Kirchhofen hat in die dortige Kirche 50 fl. vermacht;

Von den Erben des verlebten Altvogts Neugart von Unterkirnach ist dem Armenfond allda eine Schenkung von 60 fl. gemacht worden;

Diese Vermächtnisse werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit öffentlich bekannt gemacht. Karlsruhe den 18ten November 1825.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Rath Dr. Mühlbacher in Mannheim zum Fiscal-Procurator bey den dortigen Großherzoglichen Obergerichten zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben mittelst höchsten Staats-Ministerial-Reseripts vom 14ten July dieses Jahrs gnädigst geruht, dem Domainenverwalter Weitzel zu Stockach die Domainenverwaltung und OberEinnehmerey Waghäusel zu übertragen, dagegen den seitherigen provisorischen Verweser dieses Dienstes, Steinmacher, zum Domainenverwalter und OberEinnehmer zu Stockach zu ernennen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht, die Stadtpfarrey Müllheim dem bisherigen 2ten Pfarrer daselbst, Friedrich Sonntag, zu verleihen.

Dem Kaplan Wilhelm Frank zu Ettlingen ist die erledigte katholische Pfarrey Dilsberg mit Mückenloch im Neckarkreis gnädigst übertragen worden.

Durch das am 1. Okt. d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Jakob Grausbek, ist die Pfarrey Wolterdingen, Amts Hüfingen im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 7 bis 800 fl. erledigt worden.

Die Competenten um dieselbe haben sich bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch den Tod des katholischen Pfarrers Heilmann ist die beyläufig 5 — 600 fl. ertragende Pfarrey Strümpfelbrunn mit ihren Filialien erledigt worden; Die Competenten um solche haben sich vorschriftmäßig an das Neckarkreisdirectorium zu wenden.

Nach ordnungsmäßig erstandener strenger Prüfung ist den Candidaten der Arzneykunde, Franz Kapferer aus Freiburg, und Friedolin Kiefer von Rohrberg die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunst, und zwar ersterm mit dem Prädikat „vorzüglich befähigt" ertheilt worden.

Nach ordnungsmäßig erstandener strenger Prüfung ist dem Candidaten der Pharmacie K. Jos. Blenkner von Bruchsal die unbeschränkte Licenz als Apotheker ertheilt worden.